

Gesetz

vom 7. September 2006

Inkrafttreten:
01.01.2007

zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Einführung der Volksmotion)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 47 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 13. Juni 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} (neu)

[¹ Dieses Gesetz regelt:]

b^{bis}) die Ausübung des Volksmotionsrechts;

Art. 102 Einleitungssatz (betrifft nur den deutschen Text) und Bst. g (neu)

Die Kantonsverfassung sieht für den Ausdruck des Volkswillens folgende Formen vor:

- g) die von mindestens 300 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnete Volksmotion.

Art. 103 Abs. 1 und 2 (betrifft nur den deutschen Text)

Den Ausdruck «Staatsverfassung» durch «Kantonsverfassung» ersetzen.

Überschrift des 2. Kapitels des IV. Titels

Unterschriftenbogen in kantonalen Angelegenheiten (Initiative und Referendum)

IV. Titel, 3. Kapitel, 3. Abschnitt (neu)

3. ABSCHNITT
Volksmotion

Art. 136a (neu) Begriff und Gegenstand

¹ Die Volksmotion ist eine schriftliche Eingabe, die diesen Titel trägt und mit der mindestens 300 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen eine Motion zuhanden des Grossen Rates einreichen.

² Sie hat den gleichen Gegenstand wie eine parlamentarische Motion.

Art. 136b (neu) Text

¹ Die Volksmotion enthält einen Antrag und eine kurze Begründung.

² Der Text muss so formuliert sein, dass ausreichend klar daraus hervorgeht, welche Bestimmungen erlassen, geändert oder aufgehoben werden sollen.

Art. 136c (neu) Unterschriftenbogen

¹ Die Volksmotion wird auf einem Dokument eingereicht, das die folgenden Angaben enthält:

- a) die Überschrift und den Text der Volksmotion;
- b) den Namen, den Vornamen und die Adresse der für den Verkehr mit den Behörden zuständigen Person;
- c) den Namen, den Vornamen und die Adresse von 3–5 Personen, die berechtigt sind, die Volksmotion zurückzuziehen (Komitee);
- d) die Angaben nach Artikel 106 Abs. 2 sowie der Name der Gemeinde, in deren Stimmregister die unterzeichnende Person eingetragen ist;
- e) den Hinweis darauf, dass die Unterschrift persönlich und eigenhändig angebracht werden muss;
- f) den Hinweis auf die Strafdrohung für Unterschriftenfälschung oder missbräuchliche Unterzeichnung.

² Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.

³ Das Sekretariat des Grossen Rates stellt einen Musterunterschriftenbogen zur Verfügung.

Art. 136d (neu) Unterschriften

¹ Die Unterschriften müssen nach den Vorschriften von Artikel 105 angebracht werden.

² Ein Unterschriftenbogen kann von Personen, die nicht in derselben Gemeinde stimmberechtigt sind, unterzeichnet werden.

Art. 136e (neu) Einreichung der Bogen und Zustandekommen

¹ Die unterzeichneten Unterschriftenbogen werden alle auf einmal beim Sekretariat des Grossen Rates eingereicht.

² Das Sekretariat des Grossen Rates organisiert die Prüfung der Unterschriften und zählt sie aus; die Artikel 108–110 gelten sinngemäss.

³ Das Sekretariat des Grossen Rates stellt fest, ob die Volksmotion von genügend gültigen Unterschriften unterstützt wird und teilt dies dem Komitee mit. Kommt die Motion aufgrund von einer oder mehreren ungültigen Unterschriften nicht zustande, so informiert das Sekretariat des Grossen Rates ausserdem alle betreffenden Personen; die Mitteilung enthält eine Rechtsmittelbelehrung (Art. 156).

Art. 136f (neu) Rückzug

Beschliesst das Komitee, eine eingereichte Motion zurückzuziehen, so informiert es unverzüglich das Sekretariat des Grossen Rates. Nach Eröffnung der Session, während der die Erheblicherklärung der Motion beraten werden soll, kann die Motion nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 136g (neu) Behandlung

Im Übrigen ist die Behandlung einer zustande gekommenen Volksmotion in der Gesetzgebung über den Grossen Rat geregelt.

Art. 155 Artikelüberschrift

Verspätete Einreichung

Art. 156 Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften

Ist eine Initiative, ein Referendumsbegehrten auf Kantons- oder Gemeindeebene oder eine Volksmotion nicht zustande gekommen, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so können die betreffenden Personen innert 10 Tagen nach der Mitteilung über die Ungültigkeit ihrer Unterschrift beim Verwaltungsgericht Beschwerde einlegen (Art. 111 Abs. 3, 136e Abs. 3, 140 Abs. 2 und 143 Abs. 3).

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN